

Vergabekriterien für Auszeichnungen des Österreichischen Zivilschutzverband – Bundesverband

I. Abschnitt

Vergabewesen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Auszeichnungen werden aufgrund von Verdiensten für den Zivilschutz in Österreich im Allgemeinen, oder für Leistungen innerhalb des ÖZSV oder seiner Landesverbände vergeben.
- (2) Persönliche Voraussetzung ist ein einwandfreier Leumund.
- (3) Auszeichnungen, die aufgrund der Ausübung einer Funktion vergeben werden, setzen eine tadellose Ausübung dieser Funktion für eine Dauer von mindestens fünf Jahren voraus.
- (4) Davon ausgenommen ist der amtierende Präsident des ÖZSV Kraft Funktion immer Träger des Großen Ehrenzeichens. Nach seiner letztmaligen Entlastung durch die Generalversammlung geht das Große Ehrenzeichen in sein Eigentum über.
- (5) Eine mehrmalige Verleihung derselben Stufe ist ausgeschlossen.

§ 2 Abweichende Vergabekriterien

- (1) Ausnahmen von in diesen Vergabekriterien festgehaltenen Regelungen sind mittels Beschlusses des Bundesvorstandes möglich. Bei Verleihung an nicht angeführte Personengruppen ist sich bei der Höhe der Auszeichnung an dem allgemeinen Vergabeschema zu orientieren.

§ 3 Besondere Leistungen

- (1) Für die Ausübung besonderer zivilschutzrelevanter Leistungen unter erheblicher physischen und/oder psychischen Belastung können die Verdienstmedaillen mit einer Auflage vergeben werden. Die Leistungen müssen im Rahmen einer Tätigkeit innerhalb eines Zivilschutzverbandes erfolgen.
- (2) Über die Herausgabe und Verleihung solcher Auszeichnungen entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesverbände. Für eine erstmalige Leistung kann die Verdienstmedaille mit Auflage in Bronze, für jede weitere Leistung die Verdienstmedaille mit Auflage in Silber bzw. in Gold verliehen werden.

§ 4 Interkalarfrist

- (1) Der Abstand zwischen der Verleihung zweier Auszeichnungen hat fünf Jahre nicht zu unterschreiten. Ausgenommen davon sind Verleihungen im Rahmen des Übertritts in den Ruhestand sowie für „besondere Leistungen“.
- (2) Erfüllt eine Person die Bedingungen für eine Auszeichnung kann bei Beendigung einer Funktion durch Übertritt in den Ruhestand die nächsthöhere Auszeichnung verliehen werden.

§ 5 Beschluss über die Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Ehrennadel und der Medaillen entscheiden die Landesvorstände oder der Bundesvorstand.
- (2) Über die Verleihung von Ehrenzeichen entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Landesorganisationen haben bei der Verleihung von Medaillen sowie bei der Beantragung von Ehrenzeichen eine schriftliche Begründung an die Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln bei der insbesondere die Verdienste der einzelnen Personen um den Zivilschutz beschrieben werden.

§ 6 Ausgabe von Auszeichnungen

- (1) Die Auszeichnungen werden durch die Bundesgeschäftsstelle verwahrt und an die Landesverbände zur Vergabe ausgegeben.

§ 7 Kostenbeitrag

- (1) Für die Auszeichnungen ist im Falle der Beantragung durch einen Landesverband durch diesen ein Kostenbeitrag an den Bundesverband zu leisten. Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch Beschluss des Bundesvorstandes festgelegt.

§ 8 Trageweise

- (1) Das Tragen mehrerer Stufen der Auszeichnung ist unzulässig. Es ist immer nur die höchste Stufe zu tragen. Auszeichnungen für „besondere Leistungen“ dürfen zusätzlich getragen werden, jedoch ebenfalls nur in jeweils einer Stufe.

II. Abschnitt

Auszeichnungen

§ 9 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel besteht aus einer Nadel an deren Ende mit einem Durchmesser von 2cm das Zivilschutzlogo in runder Form von einem goldenen Lorbeerkranz umgeben ist.
- (2) Die Ehrennadel wird an um den Zivilschutz verdiente Personen verliehen.

§ 10 Verdienstmedaillen

- (1) Die Verdienstmedaillen bestehen aus einer 40mm großen Medaille auf deren Vorderseite das Zivilschutz-Dreieck von den Worten „Für Verdienste um Österreichs Zivilschutz“ umgeben ist. Auf der Rückseite ist das Dreieck von den Worten „Österreichischer Zivilschutzverband“ umgeben.
- (2) Die Medaillen werden in den Stufen Bronze, Silber und Gold vergeben.

- (3) Die Dreiecksbänder bestehen aus einem 45mm breiten Band in oranger Farbe, welches für die bronzene Medaille einen, für die silberne zwei und für die goldenen drei 2mm breite blaue Streifen aufweist.
- (4) Verdienstmedaillen können bei Verleihung wegen besonderer Leistungen mit einer Auflage auf dem Ordensband versehen werden.
- (5) Die **Bronzene Verdienstmedaille** wird verliehen an
- ehrenamtliche Zivilschutzbeauftragte, SIZ-Leiter und vergleichbare Funktionen nach 5 Jahren aktiv ausgeübter Tätigkeit oder
 - hauptamtliche Mitarbeiter des Bundes- oder eines Landesverbandes nach 5 Jahren Dienstzeit.
- (6) Die **Silberne Verdienstmedaille** wird verliehen an
- ehrenamtliche Zivilschutzbeauftragte, SIZ-Leiter und vergleichbare Funktionen nach 15 Jahren aktiv ausgeübter Tätigkeit,
 - hauptamtliche Mitarbeiter des Bundes- oder eines Landesverbandes nach 15 Jahren Dienstzeit oder
 - Bezirksverantwortliche eines Zivilschutzverbandes nach 5 Jahren ausgeübter Tätigkeit.
- (7) Die **Goldene Verdienstmedaille** wird verliehen an
- ehrenamtliche Zivilschutzbeauftragte, SIZ-Leiter und vergleichbare Funktionen nach 25 Jahren aktiv ausgeübter Tätigkeit,
 - hauptamtliche Mitarbeiter des Bundes- oder eines Landesverbandes nach 25 Jahren Dienstzeit oder
 - Bezirksverantwortliche eines Zivilschutzverbandes nach 15 Jahren ausgeübter Tätigkeit.

§ 11 Ehrenzeichen

- (1) Die Ehrenzeichen bestehen aus einem 40mm großen Kreuz auf deren Vorderseite das Zivilschutz-Dreieck in blau auf weißem Untergrund abgebildet ist.
- (2) Die Ehrenzeichen werden in den Stufen Bronze, Silber und Gold vergeben.
- (3) Die Dreiecksbänder bestehen aus einem 45mm breiten Band in oranger Farbe, welches für das bronzene Ehrenzeichen einen, für das silberne zwei und für das goldene drei 5mm breite blaue Streifen aufweist.
- (4) Das **Bronzene Ehrenzeichen** wird verliehen an
- Bezirksverantwortliche eines Zivilschutzverbandes nach 25 Jahren ausgeübter Tätigkeit,
 - Angehörige der Bundes- oder Landesverwaltung ab Ebene Bezirk oder
 - Politische Vertreter wie Gemeinde- oder Stadträte großer Gemeinden sowie Bürgermeister kleinerer Gemeinden und vergleichbare.
- (5) Das **Silberne Ehrenzeichen** wird verliehen an
- Mitglieder der Landesvorstände und Landesgeschäftsführer des Zivilschutzverbandes,
 - politische Vertreter wie Mitglieder von Landtagen und des Bundesrates sowie Bürgermeister großer Gemeinden und vergleichbare Funktionen oder
 - hohe Vertreter der Verwaltung auf Bundesebene z.B. Abteilungsleiter, Behördenleiter sowie höchste Vertreter der Landesverwaltung.

- (6) Das **Goldene Ehrenzeichen** wird verliehen an
- a. Präsidenten der Landesverbände und Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - b. hohe politische Vertreter wie Abgeordnete zum Nationalrat, Landesräte und Präsidenten der Landtage oder
 - c. höchste Vertreter der Verwaltung auf Bundesebene z.B. Sektionschefs, Gruppenleiter

§ 12 Großes Ehrenzeichen

- (1) Das große Ehrenzeichen bestehen aus einem 60mm großen Steckkreuz auf dessen Vorderseite das Zivilschutz-Dreieck in blau auf weißem Untergrund abgebildet ist. Das Kreuz selbst ist in Zivilschutz-Orange mit weißer Umrandung gestaltet.
- (2) Das Ordensband zum Tragen an einer Ordensspange ist 45mm breit. Es ist orange mit einem mittigen blauen Streifen in 25mm breite.
- (3) Das **Große Ehrenzeichen** wird verliehen an
- a. den Präsidenten des ÖZSV sowie
 - b. höchste politische Vertreter wie Landeshauptleute, Mitglieder der Bundesregierung, Mitglieder des Nationalratspräsidiums sowie den Bundespräsidenten.

Beschlossen durch den Bundesvorstand des ÖZSV am 6. Mai 2022.